

## Regelungen für die Erteilung von Schwimmunterricht und für andere schulische Schwimmaktivitäten

Bei der Durchführung von Schwimmunterricht und anderen Schwimmaktivitäten an allgemeinbildenden Wiener Pflichtschulen sind nachfolgende Regelungen zu beachten. Sie gelten insbesondere für Schwimmaktivitäten im Rahmen des Unterrichts, der Betreuung in ganztägigen Schulformen und für bewegungserziehliche Schulveranstaltungen (z.B. "Wandertage" mit Schwimmbadbesuch, bei Projekt- oder Sportwochen, etc.).

### Allgemeines

Das mit den Schwimmaktivitäten möglicherweise verbundene Risiko ist durch kompetentes und verantwortungsvolles Handeln der Lehrpersonen zu minimieren, die größtmögliche Sicherheit muss stets gewährleistet sein.

- Zu Beginn des Schwimmunterrichts/Badbesuchs müssen sich Lehrpersonen ein Bild über die Schwimmkompetenzen der Schüler/innen machen und demnach geeignete Maßnahmen treffen (Schwimmhilfen anlegen, Wassertiefe beachten, ...) sowie dem individuellen Leistungsstand der Schüler/innen angepasste Aufgaben stellen.
- Eine lückenlose Beaufsichtigung im Wasserbereich muss gewährleistet sein.
- Die Schüler/innen sind vor dem Schwimmunterricht über die Baderegeln zu informieren.

Auf Grund der lebenserhaltenden Funktion kommt dem Schwimmunterricht besondere Bedeutung zu. **Eine Befreiung aus religiösen Gründen ist schulrechtlich nicht möglich.**

### Örtlichkeiten

Schwimmen/Baden darf nur in Bädern oder offenen Gewässern, in denen das Baden nicht behördlich untersagt ist, durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungsreifen), Umkleidemöglichkeiten und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sein. Bei offenen Gewässern ist darauf zu achten, dass keine gefährlichen Stellen (auch unter Wasser) existieren.

## **Bekleidung**

Beim Schwimmunterricht ist adäquate Badebekleidung zu tragen.

Auf Wunsch ist in den Wiener Bädern der MA 44 das Tragen eines Burkinis (Ganzkörperanzug mit loseem Überkleid) gestattet.

## **Gruppengrößen**

Auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials beim Schwimmen wird ab jeweils 14 Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche Lehrperson oder Assistenz dringend empfohlen. Seitens der Schulleitung ist abzuwägen, ob im Falle der Einrichtung größerer Gruppen die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf die Sicherheit und Gesundheit der Schüler/innen achten und Gefahren abwehren können und ein verantwortbarer Umgang mit den Risiken im Schwimmunterricht erfolgen kann.

## **Qualifikationen der Lehr- und Aufsichtspersonen**

Zur **Erteilung des Schwimmunterrichts** und zur Assistenzleistung sind Lehrpersonen heranzuziehen, die Schwimmunterricht nach aktuellen pädagogisch-didaktischen Prinzipien erteilen können (Qualifizierung durch einschlägige Aus- oder Fortbildungen).

Für die **bloße Beaufsichtigung** beim Schwimmen/Baden können geeignete Personen herangezogen werden, die in der Lage sind, notfalls Rettungsmaßnahmen zu ergreifen und dazu die 1. Stufe des österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens (Helferschein) besitzen.

**Bademeister/innen im Dienst sind Ordnungsorgane und dürfen nicht zur Aufsichtsführung herangezogen werden.**

## **Organisation**

Die Organisation des **Wiener Schulschwimmens für VS und SO** und die Einteilung der **Schwimmzeiten in städtischen Bädern** erfolgt zentral:

### **Kanzlei Wr. Schulschwimmen**

*Informationen und Kontakt:*

<https://www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewegung-und-Sport.html>

Für den Bildungsdirektor:  
HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ulrike Mangl  
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt

